

**+++ Entwurf +++**

## **FAQ für Unternehmen in der Corona-Krise – Version Presse**

Stand: 20. März 2020

Die aktuelle Lage wirft im wirtschaftlichen Zusammenhang aktuell viele Fragen auf. Die IHK beantwortet über die Telefonhotline 0461-806-806 derzeit viele Fragen, die die Unternehmen gerade betreffen. Gleichzeitig setzt sich die IHK für die Interessen der Betriebe ein und bündelt die Forderungen der Wirtschaft in Richtung der Landes- und Bundespolitik.

Der Bund, das Land sowie die Kreise und kreisfreien Städte schränken das öffentliche Leben, zu dem auch die Wirtschaft zählt, mit Erlassen deutlich ein.

### **I. Wo finde ich die aktuellen rechtlichen Regelungen aus SH zum Thema Coronavirus im Wortlaut?**

1. Land SH: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser\\_erlasse.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html)
2. Kreis Schleswig-Flensburg: <https://www.schleswig-flensburg.de/Leben-Soziales/Gesundheit/Coronavirus>
3. Kreis Nordfriesland: <https://www.nordfriesland.de//corona>
4. Kreis Dithmarschen: <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus>
5. Stadt Flensburg: <https://www.flensburg.de/Startseite/Informationen-zum-Coronavirus.php?object=tx,2306.5&ModID=7&FID=2306.20374.1>

## II. Allgemeine Fragen:

1. Ich habe Liquiditätsprobleme. Welche Hilfen gibt es?

- a) Steuerstundung für anstehende Steuervorauszahlungen:  
Kontaktaufnahme zum regionalen Finanzamt. Schriftliche Beantragung einer Steuerstundung.  
Erlass des Finanzministeriums: [https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/Presse/PI/2020/200316\\_steuerstundungen.html](https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/Presse/PI/2020/200316_steuerstundungen.html)
- b) Mitarbeiter können durch Auftragsflaute derzeit nicht ausgelastet werden oder der Betrieb wurde geschlossen:  
Arbeitsagentur-Hotline zum Thema Kurzarbeitergeld (KUG) 0800-4555520.  
Die Anträge auf KUG gibt es hier: <https://www.arbeitsagentur.de/news/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>  
**Wichtig bei der Beantragung:**  
Schritt 1: Anzeige über Arbeitsausfall stellen. Infos stehen bei den Downloads  
Schritt 2: Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen.
- c) Das Konto rutscht durch ausbleibende Aufträge bzw. abgesagte Veranstaltungen ins Minus:  
Hinweis auf Ansprache der eigenen Hausbank, da die das Unternehmen am besten kennt und letztlich auch die Kreditentscheidung trifft.  
Außerdem Hinweis auf die IB.SH-Förderlotsen als zentrale Anlaufstelle für die „SH-Finanzierungsinitiative für Stabilität“ (www.ib-sh.de) unter 0431-9905-3365 oder [foerderlotse@ib-sh.de](mailto:foerderlotse@ib-sh.de).
- d) Es gibt zu Bundeskrediten aktuell folgende Informationen:  
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

2. Gibt es einen Hilfsfonds?

Das Land hat ein Hilfspaket von 500 Mio € auf den Weg gebracht, Der Bund hat direkte Hilfen für Unternehmen zugesagt. Aktuell werden die Details und die genauen Bedingungen definiert. Wir sind im Dialog mit der Politik, um einen derartigen Hilfsfond für Unternehmen zügig und möglichst unkompliziert zu realisieren.

3. Wie können sonst kurzfristige finanzielle Engpässe überwunden werden?

- a) Hausbank: evtl. Dispokredit erhöhen
- b) Kredite und Unterstützung aus dem privaten Umfeld
- c) IB.SH-Mikrokredit (nur für Betriebe bis zum 5. Jahr bis 25.000 €)

4. Wie sichere ich meine Existenz ohne Kredite?

Hier sollten die Betroffenen zügig reagieren und kurzfristige Maßnahmen ergreifen, je nach individueller Situation:

- a) Kosten reduzieren
- b) Gläubiger um Aussetzung/Stundung bitten (z.B. Vermieter, Banken)
- c) Gebundenes Kapital freisetzen (Ware, nicht benötigtes Inventar)
- d) Ggf. Sozialleistungen beantragen (Arbeitslosengeld II trotz Selbstständigkeit)
- e) Prüfen: Habe ich eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die ggf. greift?

5. Muss ich mein Unternehmen jetzt wegen ausbleibender Aufträge schließen?

- a) Die Frage, die Sie sich beantworten müssen, lautet: Kann ich, auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Fremdkapitalfinanzierung, nach Beendigung der Krise meinen Betrieb noch tragfähig am Markt betreiben? Zur Beantwortung dieser Frage kann die Abstimmung mit Ihrem Steuerberater und/oder einem Unternehmensberater, mit denen die aktuelle betriebswirtschaftliche Situation analysiert wird, sinnvoll sein.

6. Was kann ich jetzt noch tun, um später an Förderung oder Kredite zu kommen?

Dokumentieren! Egal, ob Sie ein Darlehen oder in naher Zukunft ein durch die Bundesregierung aufgelegtes Förderprogramm beantragen wollen. Erstellen Sie folgende Unterlagen ggf. mit Unterstützung Ihres Steuer-/ Unternehmensberaters:

- a) Ein Entscheider muss überzeugt sein, dass Ihr Betrieb über die Corona-Krise hinaus in der Lage ist, langfristig erfolgreich am Markt zu agieren. Formulieren Sie ein Geschäftspapier, in dem Sie auf Ihr Geschäftsmodell, Ihr Leistungsangebot, die Geschäftsentwicklung der vergangenen Jahre und die Gründe für die aktuelle Negativentwicklung eingehen.
- b) Halten Sie Ihre Buchhaltung auf aktuellem Stand, um nachweisen zu können, dass Ihr Liquiditätsengpass durch die aktuelle Situation entstanden ist.
- c) Entwickeln Sie eine [Rentabilitätsvorschau](#) und [Liquiditätsplanung](#) auf Monatsbasis für das laufende Geschäftsjahr und die 2 Folgejahre, aus der ein Umsatzeinbruch mit entsprechendem Negativergebnis oder eine Konsolidierungsphase, und im Jahresverlauf – nach Überwindung der Krise – eine Positiventwicklung Ihrer Unternehmensergebnisse ersichtlich ist.
- d) Halten Sie ergänzende Informationen wie aktuelle Schufa-Erklärungen, Selbstauskünfte, Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag etc. bereit.

7. Gibt es Entschädigungszahlungen / Lohnersatz für meinen Betrieb?

- a) Entschädigungszahlungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – greifen nur bei vom Gesundheitsamt angeordneter Isolation (Quarantäne) eines Betriebes!!! Anträge gibt es beim Landesamt für soziale Dienste:  
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/Infektionsschutzgesetz/Infek>

[tionsschutzgesetz.html;jsessionid=13037F0EF5934F5F69EDC6BB8AA7EFB  
B.delivery2-replication](https://www.ihk-sh.de/Pressemitteilungen/2020/03/Insolvenzschutzgesetz.html;jsessionid=13037F0EF5934F5F69EDC6BB8AA7EFB.B.delivery2-replication)

- b) Gibt es bei angeordneter vorsorglicher Schließung eine Entschädigung?

Voraussichtlich nein. Hierzu können wir derzeit keine verbindliche Rechtseinschätzung geben.

8. Darf ich jetzt Mitarbeitern betriebsbedingt kündigen?

Dies sollte jeweils juristisch geklärt werden. Grundsätzlich sollte jetzt auch an die Arbeitsfähigkeit des Unternehmens nach der Krise gedacht werden und da werden wieder Mitarbeiter benötigt.

9. Muss ich Insolvenz anmelden?

Die Insolvenzantragspflicht wird dem Bundesministerium der Justiz zufolge bis zum 30. September 2020 ausgesetzt:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620\\_Insolvenzantragspflicht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html)

10. Wie kann ich als Unternehmer für den Fall vorsorgen, wenn ich selbst in Quarantäne bin oder erkrankt?

Das Notfallhandbuch der IHK hilft Ihnen, wichtige Papiere zusammenzustellen und für den Ausfall vorzusorgen, so dass der Betrieb handlungsfähig bleibt.  
<https://www.ihk-sh.de/notfallhandbuch>

### **III. Tourismus**

#### **III a) Beherbergung**

#### **III b) Gastronomie**

#### **III a) Beherbergung**

Der Erlass des Landes regelt, dass es mit Datum 19. März 2020 keine Übernachtungen touristischer Art in Schleswig-Holstein geben darf. Alle Gäste müssen mit Datum 19. März 2020 abgereist sein.

1. Wo erhalte ich vom Land SH zur Verfügung gestellte FAQ's zum Thema Tourismus?

[www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/freizeit\\_tourismus.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/freizeit_tourismus.html)

2. Sind alle Beherbergungsbetriebe davon betroffen?

Ja. Dazu zählen Wohnmobilstellplätze, Yacht- und Sportboothäfen sowie private und gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten. Ihnen ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Einrichtungen, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, sind zu schließen.

3. Wie lange gilt der aktuelle Erlass?

Bis einschließlich 19. April 2020

4. Dürfen Übernachtungsgäste überhaupt noch nach SH einreisen?

Nein. Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeitwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden.

5. Wann darf ich wieder Gäste annehmen?

Der Erlass des Landes Schleswig-Holstein gilt bis einschließlich 19. April 2020. Ob es darüber hinaus eine Ausweitung des Einreiseverbotes zu touristischen Anlässen gibt, ist aktuell nicht bekannt.

6. Wie reagiere ich ggü. meinen Gästen auf den Wunsch nach Stornierung?

Die rechtliche Einordnung dieser außergewöhnlichen Umstände kann nur unter Vorbehalt erfolgen. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit können wir nicht geben. Wichtig ist, dass abseits der rechtlichen Beurteilung alle Seiten Verständnis füreinander aufbringen.

Die rechtliche Bewertung wurde vom Deutschen Tourismusverband auf der Grundlage des außerordentlichen fristlosen Kündigungsrechts nach Paragraph 543 BGB, hilfsweise Wegfall der Geschäftsgrundlage (313 BGB) bzw. die Regeln der Unmöglichkeit (275 folgende BGB) vorgenommen. Diese gehen den vertraglich vereinbarten Stornoregeln vor.

Es liegen hier so außergewöhnliche Umstände vor, dass ein Festhalten am Vertrag dem Reisenden und dem Gastgeber nicht zugemutet werden kann. Beide werden daher von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Stornierung erfolgt kostenfrei für den Gast. Gastgeber tragen die entgangenen Einnahmen aus der Vermietung. Reisegäste müssen eventuelle Zusatzkosten für vorzeitiges Abreisen tragen. Da weder Reisende noch Gastgeber diesen Umstand zu vertreten haben, ist keiner dem anderen zum Ersatz eines weitergehenden Schadens verpflichtet. Mit In-Kraft-Treten des Verbots der touristischen Nutzung dürfen Gastgeber keine Gäste mehr beherbergen. Darauf und auf die Folgen müssen Gäste hingewiesen werden, sonst macht der Gastgeber sich u.U. schadenersatzpflichtig.

Neue Buchungen dürfen für den Zeitraum des Verbots nicht erfolgen.

Für Buchungen, die den Zeitraum nach dem 19.04.2020 betreffen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den üblichen Stornierungsbedingungen. Das ist insbesondere wichtig, um bestehende Buchungen für die Hauptsaison möglichst nicht zu gefährden.

7. Werde ich als Beherbergungsbetrieb für den Ausfall entschädigt?

Nein, es sei denn, der Betrieb wurde bereits wegen Quarantäne geschlossen. Als IHK SH arbeiten wir mit Hochdruck an einer Lösung, gemeinsam mit der Landesregierung SH, Finanzhilfen zu organisieren.

8. Darf ich weiterhin Geschäftsreisende annehmen?

Geschäftsreisetourismus ist bei Nachweis der Notwendigkeit weiterhin erlaubt, Stand: 18.3.2020

9. Darf ich mein Restaurant weiterhin geöffnet lassen?

Nein, nur noch der Außer-Haus-Verkauf für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung ist gestattet. Die kürzlich getroffene Regelung von 6-18 Uhr geöffnet zu haben ist erloschen.

10. Wo finde ich im Internet wichtige Neuigkeiten zum Tourismus in Sachen Corona?

Ihk-sh.de  
Tvsh.de  
Schleswig-holstein.de

11. Werden die Campingplätze zum Saisonstart am 1. April öffnen?

Nein, auch Campingplätze müssen mindestens bis zum 19. April geschlossen bleiben, denn die Infektionsgefahr, die in Gemeinschaftsräumen und insbesondere in den Wasch- und Toilettenanlagen besteht, ist vergleichbar mit Sport- und Freizeiteinrichtungen.

12. Sind die Stellplätze für Wohnmobile geöffnet?

Die Stellplätze für Wohnmobile mit öffentlich zugänglichen Sanitäranlagen bleiben ebenso geschlossen wie Campingplätze. Auch hier ist die Infektionsgefahr so groß, dass ein Zugang zu diesen Stellplätzen nicht zugelassen werden kann.

Stellplätze ohne Sanitäranlagen dürfen nur unter den vorgegebenen Auflagen (Begrenzung der Nutzerzahlen, Abstandsregelungen etc.) genutzt werden.

13. Gibt es bereits erste Erfahrungen, wie andere Beherbergungsbetriebe mit der Situation umgehen?

Einzelne Betriebe arbeiten mit Gutscheinen und bitten die Kundschaft somit, von einer Stornierung der gebuchten Leistung abzusehen.

### III b) **Gastronomie**

1. Ich betreibe einen gastronomischen Betrieb. Muss ich ebenfalls schließen?

Ja. Das gilt für alle Gaststätten. Ausschließlich Gaststätten im Sinne des §1 des Gaststättengesetzes und gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen. Es darf kein Bargeld ausgetauscht werden. Die Speisen/ Getränke müssen vor der Haustür/ Wohnungstür abgestellt werden, der Kunde nimmt es im zweiten Schritt entgegen.

2. Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe will Betrieben die Beiträge für die Zeit vom 15. März bis 15. Mai zinslos stunden. Ein formloser Antrag kann telefonisch über 0621/4456-1581 oder per E-Mail an [beitrag@bgn.de](mailto:beitrag@bgn.de) gestellt werden. [AHGZ](#)

## IV. Handel

### 1. Welche Regeln gelten für den Handel?

Grundsätzlich sind alle Verkaufsstellen ab dem 18. März 2020 zu schließen.

Folgende Ausnahmen bestehen, es müssen allerdings die Hygienemaßnahmen des RKI in jedem Fall umgesetzt werden und die Kunden sind darauf hinzuweisen. Darüber hinaus können Auflagen der zuständigen Gesundheitsämter hinzukommen (bspw. Kundenbegrenzung), die zwingend umzusetzen sind:

- a) Lebensmitteleinzelhandel, Getränkemärkte, Wochenmärkte, Lebensmittelausgabestellen (bspw. Tafel):

Hinweis: Diese Ausnahmen betreffen Supermärkte, Discounter, und Lebensmittelhändler, deren Hauptsortiment Nahrungsmittel sind. Weinhandel, Teegeschäft und Feinkost dürfen ebenfalls öffnen, Läden wie Action, Woolworth oder Restpostenläden, die u.a. Lebensmittel und Drogerieartikel verkaufen, nicht. Letzteres kann mit Verweis auf eine unternehmerische Entscheidung und den Rat sich an den zuständigen Kreis bzw. Stadt Lübeck zu wenden. Ob bei nur Stände mit Lebensmitteln zulässig sind, also keine zubereiteten Speisen befindet sich in Klärung.

Lebensmittel sind: Nahrungs-, Genuss-, Nahrungsergänzungsmittel und Lebensmittelzusatzstoffe

Keine Lebensmittel sind: lebende Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, Tabak, nicht geerntete Pflanzen

- b) Poststellen:

Hinweis: Falls es sich um eine Poststelle im Verbund (Shop in Shop mit Textil-EH) handelt, ist eine Öffnung derzeit nur möglich, wenn es sich um das Hauptgeschäft handelt.

Da Post-/Paketstellen u.E. zur Infrastruktur gehören, ist im Gespräch, dass eine Öffnung generell möglich ist und auch ein Kauf von Postzubehör (Briefumschläge). Natürlich müsste das EH-Hauptgeschäft geschlossen bleiben bzw. Darf nicht bedient werden.

- c) Abhol- und Lieferdienste:

Hinweis: Sind unabhängig des Warensortiments erlaubt.

Onlinehandel ist nicht betroffen ist.

Oft kommt die Anmerkung vom EH, dass man eine Ausgabestelle vor dem Laden errichtet. Das ist ein Hilfskonstrukt, dass wir in

dieser Form nicht wohlwollend empfehlen sollten und eher auf die unternehmerische Entscheidung hinweisen sollten. Wenn dieser Vorschlag kommt, sollte man unbedingt! darauf hinweisen, dass bei einer Abholstationen nur Waren abgeholt werden. Es darf keine Bestellung und keine Bezahlung erfolgen, sonst handelt es sich um eine Verkaufsstelle und diese sind zu schließen.

d) Öffnen dürfen außerdem:

Reinigungen, Waschsalons, Bau-/Gartenbaumärkte, Apotheken,

Sanitätshäuser, Drogerien, Zeitungsverkauf, Kiosk

Futtermiteleinzelhandel und Tierbedarfsmärkte

Tankstellen, Banken und Sparkassen

Großhandel (Zugang NICHT für Endverbraucher)

Hinweis: Nur wenn ein Unternehmen eindeutig einer Betriebsform zu zuordnen ist, kann eine verbindliche Aussage getroffen werden. Ansonsten muss der Unternehmer die Entscheidung selbst abschätzen. Zu empfehlen ist eine Nachfrage beim jeweiligen Kreis bzw. der Stadt Flensburg.

Blumenläden sind zu schließen.

Fahrradläden sind zu schließen (eine Reparatur ist weiterhin möglich s. V.)

2. Betriebe mit gemischten Sortimenten (ein Teil wäre zu schließen, der andere fällt unter die genannten Ausnahmen)

Momentan kann nur darauf hingewiesen werden, dass das Hauptsortiment festlegt welches Sortiment über die Öffnung entscheidet.

Bsp.: familia hat als Hauptsortiment Lebensmittel und darf daher öffnen, obwohl im Randsortiment Spielen, Haushaltswaren etc. Angeboten werden. In diesem Fall darf auch die Waren der Nichthauptsortimente verkauft werden. Ob dies auch für einen Blumenladen im Vorkassenbereich gilt, ist m.E. nicht sicher. Dieser Fall befindet sich in Klärung. IKEA stellt das Gegenteil dar und darf überhaupt nicht öffnen.

3. Sonntagsregelung

Eine Regelung zur Sonntagsöffnung ist in Vorbereitung und wird in Kürze erscheinen. Der Erlass des WiMi ist verabschiedet, jetzt stehen noch die Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte aus. Basis ist das Ladenöffnungszeitengesetz.

## **V. Dienstleister und Handwerker**

1. Dienstleister und Handwerker dürfen Ihre Tätigkeit ausüben.
  
2. Handwerks- und Dienstleistungen innerhalb eines Ladengeschäfts

Hier findet sich eine Klarstellung in den Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte, bitte im Detail in der jeweils greifenden Version prüfen.

Diese besagt, dass in einer solchen Konstellation sich die Schließung ausschließlich auf die Verkaufsstelle bezieht.

Sollte eine solche Tätigkeit an einem solchen Ort stattfinden, setzt das eine Erstellung eines Präventionskonzepts voraus. Darüber hinaus ist die Registrierung aller Kunden mit Kontaktdaten zu erfolgen und ausreichende Möglichkeiten zur Händehygiene sicherzustellen.

Ein Präventionskonzept bedeutet u.E., dass das Geschäft geschlossen ist und Kunden einzeln reingelassen werden. Die Maximalanzahl an Kunden ist 1. In evtl.

Warteschlangen vor dem Geschäft ist ein Mindestabstand von 2m zwischen den Wartenden sicherzustellen. Eine bessere Lösung stellt die Organisation über eine vorherige telefonische Terminvereinbarung dar.

3. Dienstleistung und Handwerk bei dem anzunehmen ist, dass es zu einem engeren menschlichen Kontakt kommen kann, ist in bestimmten Fällen von einer Schließung betroffen. Eine Auflistung befindet sich unter folgendem Punkt (VI.)

## **VI. Weitere Betroffenheit von Schließungen**

Folgendes ist nach der Landesverordnung zu schließen:

- a. Bars Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafes (Außerhausbetrieb wie in der Gastronomie sollte möglich sein) u.ä. Betriebe
- b. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen u.ä.
- c. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks, Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen u. draußen), Spielplätze, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen u.ä.
- d. Betriebe des Prostitutionsgewerbes
- e. Sportbetrieb auf u. in öffentlichen u. privaten Sportanlagen (drinnen wie draußen), Schwimm- u. Spaßbäder, Fitnessstudios u.ä.

Folgendes ist nach den Allgemeinverfügungen der Kreise u. kreisfreien Städte zu schließen (im Detail in der greifenden Verfügung nach zu lesen):

- a) Öffentliche Veranstaltungen (außer sie dienen der öffentlichen Sicherheit oder der Daseinsvorsorge (Wochenmärkte), der ÖPNV ist ebenfalls ausgenommen)
- b) Private Veranstaltungen ab 50 Personen (der Aufenthalt am Arbeitsplatz ist davon ausgenommen)
- c) Saunen, Sonnenstudios
- d) kosmetische Fußpflege-, Körperpflege- und Kosmetiksalons
- e) Physio- und Massagepraxen (Ausnahme: medizinisch gebotene Behandlungen; eine ärztliche Verordnung ist hierfür vorzulegen)
- f) Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen,
- g) Bibliotheken,
- h) Fahrschulen (theoretischer und praktischer Unterricht),
- i) kommerziell organisierte Reiseveranstaltungen in Bussen und auf Schiffen,

- j) Wohnmobilstellplätze, Campingplätze (soweit nicht als erster Wohnsitz genutzt) und Sportboothäfen,
- k) Seniorentagesbetreuungsangebote und vergleichbare Freizeitangebote für Senioren,
- l) Jugendzentren und vergleichbare Freizeitangebote für Jugendliche,
- m) Geburtsvorbereitungskurse und Eltern und Kind-Freizeitangebote,
- n) Spiel-, Boule- und Minigolfplätze,
- o) Indoorspielflächen, Jumphäuser und vergleichbare Einrichtungen,
- p) Reit-, Tennis- oder Golf/Swin-Golfunterricht,
- q) Hundeschulen und Hundeausbildungsplätze,
- r) Swingerclubs und vergleichbare Einrichtungen

## **VII. Verkehr/Logistik**

### a) Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Das allgemeine Verbot wurde in Schleswig-Holstein für alle Sortimente temporär aufgehoben bis zum 26. April 2020.

Link zum Erlass des MWVATT:

<https://ihkhl.sharepoint.com/:b:/s/STP/EVfZHGZY84IBpVhb647Wq8QBdPNtWQYL2blFqcYkg0uxCw?e=3dNIBi>

### b) Gefahrguttransporte

Abgelaufene ADR-Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte und Gefahrgutfahrer behalten vorübergehend ihre Gültigkeit bis zum 30. November 2020.

Link zur Multilateralen Sondervereinbarung

<https://ihkhl.sharepoint.com/:b:/s/STP/ETZgmK7YDhtHiym7yxmuwREB5vhabaStJxRnrKg9Hv07rQ?e=xPh7aG>